



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau ***,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Senfft Kersten Nabert van
Eendenburg, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg,

g e g e n

das Land Rheinland Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Justiz, vertreten
durch die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, vertreten durch die
Staatsanwaltschaft Trier, diese vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt,
Christophstraße 1, 54290 Trier,

- Antragsgegner -

w e g e n Informationsfreiheitsrecht
hier: Antrag nach § 123 VwGO hier: Akteneinsicht

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 30. September 2024, an der teilgenommen haben

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Antragstellerin auf einstweilige Anordnung ist unbegründet und bleibt daher ohne Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Erlass einer solchen Sicherungsanordnung scheidet hier aus, weil die Antragstellerin nicht den bestehenden Zustand gegen dessen drohende Veränderung gesichert haben will, sondern vielmehr eine vorläufige Erweiterung ihres Rechtskreises, nämlich Einsicht in ihr bis dato unbekannte Akten, begehrt.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung darüber hinaus zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn die Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder um drohende Gefahren zu verhindern oder wenn sie aus anderen Gründen erforderlich ist. Dabei darf grundsätzlich nicht die Hauptsache vorweggenommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz – GG – gewährleisteten Rechtsschutzgarantie jedoch dann, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist und wegen des Nichterfüllens dieses Anspruchs schwere, unzumutbare oder nicht anders abwendbare Nachteile drohen. Diese

Voraussetzungen sind wie alle Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO – i.V.m. § 123 Abs. 3 VwGO). Ob eine Regelungsanordnung nötig erscheint, beurteilt sich nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Danach kommt eine Regelungsanordnung nur in Betracht, wenn ein Obsiegen der Antragstellerin in der Hauptsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten und auch ein Zuwarten bis zur Hauptsacheentscheidung nicht zumutbar wäre.

In Anwendung dieser Grundsätze sind vorliegend die Voraussetzungen einer solchen Regelungsanordnung nicht gegeben. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Einsicht in die begehrten Akten der Staatsanwaltschaft Trier nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Landestransparenzgesetz – LTranspG – (dazu nachfolgend I.). Ein solcher Anspruch ergibt sich ebenfalls nicht aus § 12a Abs. 1, Abs. 4 Landesmediengesetz – LMG – (II.).

I. Soweit die Antragstellerin einen Anspruch § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 LTranspG geltend macht, steht diesem § 3 Abs. 4 LTranspG entgegen.

Ausweislich § 1 LTranspG ist es Zweck des Gesetzes, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern (Abs. 1). Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden (Abs. 2). Ausweislich § 1 Abs. 3 LTranspG sind Transparenz und Offenheit Leitlinien für das Handeln der Verwaltung (Satz 1). Diese werden jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, sondern finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen (Satz 2).

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Informationszugangsanspruch ist § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 LTranspG. Danach haben natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen

von Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist.

Die Antragstellerin ist für den von ihr beantragten Informationszugang als natürliche Person ohne die Geltendmachung eines besonderen Interesses für ihren nach § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 LTranspG elektronisch gestellten und den Anforderungen des § 11 Abs. 2 LTranspG genügenden Informationszugangsantrag anspruchsberechtigt.

Die Staatsanwaltschaft Trier ist hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs jedoch nicht anspruchspflichtig. Das Landestransparenzgesetz gilt für Staatsanwaltschaften nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (1.). Bei dem beantragten Informationszugang handelt es sich indes nicht um Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Verwaltung, sondern um Aufgaben der Rechtspflege (2.).

1. Gemäß § 3 Abs. 1 LTranspG ist das Landestransparenzgesetz u.a. für Behörden des Landes anwendbar, soweit sie in öffentlich-rechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Nach Absatz 2 Satz 1 der Norm ist Behörde jede Stelle im Sinne des § 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG –. In § 3 Absatz 4 LTranspG wird weiter geregelt, dass dieses Gesetz für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur gilt, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Der Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ist durch die Verweisung auf § 2 LVwVfG funktionseller Natur. Eine Behörde ist danach jede Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Ausgehend von diesem funktionellen Behördenbegriff, der auch die Gerichte und das Parlament einschließt, hat die Regelung in § 3 Absatz 4 LTranspG keine konstitutive Bedeutung. Vielmehr wird mit ihr (lediglich) klargestellt, dass auch der Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind, soweit sie Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Verwaltung wahrnehmen.

Für den Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes kommt es daher in erster Linie darauf an, ob die angegangene Stelle materielle Verwaltungstätigkeit ausübt. Wann das der Fall ist, bestimmt sich nach materiellen Kriterien in negativer Abgrenzung zu den anderen Staatsfunktionen. Sie liegt vor, wenn das staatliche Handeln weder der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung zuzurechnen ist (vgl. LT-Drs. 16/5173, S. 33). Eine Zurechnung zur Rechtsprechung findet nach dem Landestransparenzgesetz – wie insbesondere der klarstellende Hinweis auf die Strafverfolgungs- und die Strafvollstreckungsbehörden in § 3 Abs. 4 LTranspG zum Ausdruck bringt – allerdings nicht nur statt, wenn Akte der Rechtsprechung im Sinne der Art. 92 ff. GG inmitten stehen. Denn auch andere Organe der Rechtspflege sind in ihrer spezifisch rechtspflegerischen Tätigkeit nicht materiell verwaltend tätig und damit nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Sie nehmen dann vielmehr – auch wenn sie unter dem Blickwinkel der Gewaltenteilung Teil der Exekutive sind – eine andere Staatsfunktion als die der Verwaltung wahr. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Stelle gemeinsam mit dem Gericht die Aufgabe der Justizgewährung erfüllt und in dieser Funktion notwendiges Organ der Rechtspflege ist. Auf dieser Grundlage ist allgemein anerkannt, dass auf Landesebene die Staatsanwaltschaften, auf Bundesebene der Generalbundesanwalt und ferner die jeweils zuständigen Ministerien der Justiz, soweit ein hinreichender Funktionszusammenhang – etwa im Falle einer Weisung – zu einem konkreten Ermittlungsverfahren in Rede steht, nicht vom Anwendungsbereich der Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetze erfasst sind.

Dieses Ergebnis wird durch § 3 Abs. 4 LTranspG abgebildet, wonach Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur ausnahmsweise, das heißt soweit sie nicht wie im Regelfall spezifisch rechtspflegerisch tätig werden, als Teil der Verwaltung anzusehen sind (vgl. LT-Drs. 16/5173, S. 35). Das Landestransparenzgesetz ordnet die insoweit genannten Stellen (transparenzrechtlich) der Rechtspflege zu. Hierzu gehören konkret als Vollstreckungsbehörde etwa die Staatsanwaltschaft und die Polizei, sofern diese repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 163 Strafprozessordnung – StPO – und § 53 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – tätig wird (zu alledem OVG RP, Urteil vom 24. Januar 2023 – 10 A 10561/22.OVG –, juris Rn. 33 - 38 m.w.N.).

2. § 3 Abs. 4 LTranspG ist nicht nur vor dem Hintergrund des individuellen Anspruchs auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 LTranspG zu sehen, sondern – da die Norm nicht nur den individuellen Auskunftsanspruch, sondern die Anwendung des Landestransparenzgesetzes in Gänze ausschließt – auch vor dem Hintergrund der in § 2 Abs. 1 Satz LTranspG grundsätzlich niedergelegten und in den §§ 4 und 6 ff. konkretisierten Pflicht der Bereitstellung von Informationen von Amts wegen zu betrachten. Demzufolge sind Staatsanwaltschaften grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des Landestransparenzgesetzes ausgenommen. Dies bedeutet, dass sie – ungeachtet der Geltendmachung eines individuellen Transparenzanspruchs – hinsichtlich ihrer Kerntätigkeit der Rechtspflege nicht transparenzpflichtig nach dem Landestransparenzgesetz sind. In logischer Konsequenz kann dies nur bedeuten, dass demzufolge auch ein individueller Informationsanspruch hinsichtlich dieser Gebiete nicht bestehen kann.

Entscheidend ist dabei, ob die begehrten Informationen die Kerntätigkeit der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde betreffen. Informationen, die die Kerntätigkeit der Staatsanwaltschaft betreffen und dort in Akten vorhanden sind, sind nicht vom Anspruch auf Zugang zu Informationen erfasst (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 8. Januar 2020 – 2 K 490/19.KO –, juris Rn. 24). Anknüpfungspunkt für die Beurteilung, ob insoweit eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung oder eine Aufgabe der Rechtspflege wahrgenommen wird, ist demnach der konkrete Gegenstand des Informationsbegehrens, hier also ein von der Staatsanwaltschaft Trier geführtes Ermittlungsverfahren.

Dass der Vorgang der Informationsgewährung selbst eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung darstellt, mag zutreffen, ist aber unbeachtlich, da die Antragstellerin nicht Informationen über die Informationsgewährung als solche, sondern über einen Vorgang der Rechtspflege begehrt. Aus dem durch die Antragstellerin zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Dezember 2014 – 1 BvR 3106/09 – ergibt sich nichts Anderes. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dem ihm vorliegenden Fall gerade darüber zu entscheiden, ob die Erteilung der Auskunft als solche eine Maßnahme der richterlichen Tätigkeit oder einen Akt der Justizverwaltung darstellt.

II. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Gewährung der beantragten Akteneinsicht nach § 12a Abs. 1, Abs. 4 LMG. Der presserechtliche Auskunftsanspruch ist grundsätzlich auf Auskunft gerichtet und kann sich nur im Ausnahmefall zu einem Akteneinsichtsanspruch verdichten (1.). Im vorliegenden Einzelfall ist eine solche Verdichtung nicht gegeben (2.). In der Weigerung der Staatsanwaltschaft Trier, der Antragstellerin Akteneinsicht zu gewähren, ist auch kein Verstoß gegen den presserechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu sehen (3.).

1. Bei einer Eilentscheidung über einen presserechtlichen Auskunftsanspruch ist stets die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit zu beachten. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommenden Funktionen wirksam wahrzunehmen. Der Presse kommt neben einer Informations- insbesondere eine Kontrollfunktion zu. Beide Funktionen sind berührt, wenn ein Pressevertreter zum Zwecke der Berichterstattung über ein gerichtliches Strafverfahren recherchiert. In diesem Verfahren geht es – überdies in besonders einschneidender Weise – um die Ausübung staatlicher Gewalt. Der Schutz der Pressefreiheit reicht hier weiter als in Fällen, in denen die Presse eine Berichterstattung über private Umstände zu Unterhaltungszwecken anstrebt. Grundsätzlich entscheidet die Presse danach in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt (BVerfG, Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15 -, NJW 2015, 3708, 3709 m.w.N.).

Bei der Bestimmung der konkreten Tragweite des Auskunftsanspruchs im Einzelfall ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Das danach maßgebliche öffentliche Informationsinteresse ist anhand des Gegenstands des Auskunftersuchens und damit der beabsichtigten Berichterstattung zu bestimmen. Entscheidend ist, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den Anspruch auf Auskunft ausschließen (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2020 – 10 C 18/19 – BVerwGE 167, 319, 325 f.).

Dabei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in Behördenakten (BVerfG, Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15 -, NJW 2015, 3708, 3709). Ein Anspruch der Presse ist demgegenüber grundsätzlich auf Auskunft, d.h. auf mündliche oder schriftliche Beantwortung einzelner konkret gestellter Fragen gerichtet. Damit ist ein Inhalt aber nicht abschließend beschrieben. Vielmehr kann sich der Auskunftsanspruch im Einzelfall zu einem Akteneinsichtsanspruch verdichten, wenn andere Formen des Informationszugangs im Hinblick auf die begehrte Information unsachgemäß wären und nur auf diese Weise vollständige und wahrheitsgemäße Sachverhaltskenntnis vermittelt werden kann (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2020 – 10 C 18/19 – BVerwGE 167, 319, 326).

2. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihrem presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht durch die Beantwortung konkreter Fragen in Bezug auf das Ermittlungsverfahren genüge getan werden könnte. Insoweit sie bezweifelt, dass das *** sämtliche in der streitgegenständlichen Akte enthaltenen Informationen in seinen Bericht aufgenommen hat, ist dies eine konkrete Frage, die an die Staatsanwaltschaft Trier herangetragen werden könnte und hinsichtlich welcher die Staatsanwaltschaft auskunftsverpflichtet wäre. Weitere Umstände, die nicht über ein Auskunftsverlangen in Erfahrung gebracht werden könnten und daher zwingend der Akteneinsicht bedürften, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Ausweislich der – nicht bestrittenen – Antragsrüge durch die Staatsanwaltschaft Trier ist seitens der Antragstellerin bisher nicht einmal der Versuch unternommen worden, die für ihre Berichterstattung erforderlichen Informationen im Wege des Auskunftersuchens zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft Trier hat sowohl im Schriftwechsel mit der Antragstellerin (vgl. S. *** der Ablehnung des Informationsgesuchs vom ***, Bl. *** d.A.) als auch im Rahmen ihrer Antragsrüge (vgl. Bl. *** d.A.) klargestellt, dass sie bereit ist, entsprechende Auskünfte auf konkrete Fragen der Antragstellerin zu erteilen. Insoweit ist die Antragstellerin darauf zu verweisen, sich zunächst durch Einholung von Auskünften durch die Staatsanwaltschaft Trier die gewünschten Informationen zu verschaffen und erst im Falle etwa der Verweigerung durch die auskunftspflichtige Stelle oder einer fehlerhaften, unzureichenden oder mit Widersprüchen behafteten Auskunftserteilung erneut Akteneinsicht zu beantragen.

3. Die Staatsanwaltschaft Trier hat durch die Verweigerung der Akteneinsicht nicht gegen § 12a Abs. 4 LMG i.v.m. Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. In der Weigerung der Staatsanwaltschaft Trier, der Antragstellerin Akteneinsicht zu gewähren, liegt keine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte. Die Geltendmachung des presserechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes setzt eine Ungleichbehandlung verschiedener Herausgeber von Presseerzeugnissen voraus (a.). Bei der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Bistum Trier handelt es sich jedoch nicht um einen Herausgeber von Presseerzeugnissen in diesem Sinne (b.). Ob die Gewährung der Akteneinsicht an die Unabhängige Aufarbeitungskommission Bistum Trier im Einklang mit § 476 StPO erfolgt ist, kann dahinstehen (c.).

a. Der in § 12a Abs. 4 LMG niedergelegte presserechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist das Gegenstück zur Neutralitätspflicht des Staates gegenüber den Herausgebern von Presseerzeugnissen, die untereinander im publizistischen Wettbewerb stehen (VG München, Urteil vom 22. Juni 2017 – M 10 K 17.118 –, juris Rn. 21). Der Begriff der Presse umfasst alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckwerke und Informationsträger, die nicht unter den Film- und den Rundfunkbegriff fallen (Huber/Voßkuhle/Paulus, 8. Aufl. 2024, GG Art. 5 Rn. 129; Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, 104. EL April 2024, GG Art. 5 Abs. 1 Rn. 239). Ein Presseerzeugnis ist danach ein zur Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis geeignetes und bestimmtes Druckerzeugnis. Dieses enthält Informationen, die für die Allgemeinheit aufbereitet werden und an diese gerichtet sind. Neben Zeitungen und Zeitschriften sind so jedenfalls Bücher, Plakate, Flugblätter und Handzettel als Druckerzeugnisse zu qualifizieren, die dem Pressebegriff des Grundrechts unterfallen (Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, 104. EL April 2024, GG Art. 5 Abs. 1 Rn. 239). Ob der Gedankeninhalt zu idealen Zwecken oder in Gewinnerzielungsabsicht verbreitet wird, ob Waren und Leistungen angeboten werden, ist unerheblich (v. Münch/Kunig/Wendt, 7. Aufl. 2021, GG Art. 5 Rn. 61). Nicht unter den Pressebegriff kann jedoch ein Druckwerk gezählt werden, das nicht zur Verbreitung bestimmt ist (Eigenexemplare) oder gar nur in einem Exemplar gedruckt wird (Huber/Voßkuhle/Paulus, 8. Aufl. 2024, GG Art. 5 Rn. 129). Der Begriff der Presse in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist grundsätzlich weit auszulegen (Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, 104. EL April 2024, GG Art. 5 Abs. 1 Rn. 239).

Publizistisch tätig, d.h. Vertreter der Presse, ist nur, wer deren Funktion wahrnimmt. Der Funktionsbezug als meinungsneutrales Differenzierungskriterium für die Begründung presserechtlicher Auskunftsansprüche vermeidet die Gefahr einer inhaltlichen Einflussnahme auf einzelne Presseerzeugnisse oder auf den publizistischen Wettbewerb. Ob der erforderliche Funktionsbezug vorliegt, hängt von den jeweiligen Einzelfallumständen ab. Der Schutz der Pressefreiheit setzt in inhaltlicher Hinsicht voraus, dass die Publikation am Kommunikationsprozess zur Ermöglichung freier und öffentlicher Meinungsbildung teilnimmt (BVerwG, Urteil vom 21. März 2019 – 7 C 26/17 – NVwZ 2019, 1283, 1285 m.w.N.).

Die Annahme, die Publikation eines Druckerzeugnisses diene der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse, ist ohne Weiteres regelmäßig nur bei Presseunternehmen wie etwa Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen gerechtfertigt. Entsprechendes gilt für Journalisten und Redakteure, deren Berufsbild ebenfalls von der Wahrnehmung dieser Aufgabe geprägt wird. Bei anderen Unternehmen fehlt es an einer vergleichbar eindeutigen Verknüpfung zwischen Tätigkeit und publizistischem Zweck. In diesen Fällen bedarf daher näherer Prüfung, ob der erforderliche Funktionsbezug vorliegt (BVerwG, Urteil vom 21. März 2019 – 7 C 26/17 – NVwZ 2019, 1283, 1285). Das Presseprivileg findet nur auf solche Tätigkeiten Anwendung, die der Erfüllung der verfassungsrechtlich (gewährleisteten) Aufgaben der Presse dienen; maßgeblich ist der Zweck der Publikation. Die meinungsbildende Wirkung für die Allgemeinheit – auch einer Fachöffentlichkeit – muss prägender Bestandteil und nicht nur schmückendes Beiwerk sein (BVerwG, Urteil vom 21. März 2019 – 7 C 26/17 – NVwZ 2019, 1283, 1285 f.).

b. Hinsichtlich der Tätigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Bistum Trier (im Folgenden: Kommission) stellt die meinungsbildende Wirkung für die Allgemeinheit keinen prägenden Bestandteil dar.

Prägende Tätigkeit der Kommission ist ausweislich § 1 ihrer Geschäftsordnung i.V.m. Ziffern 1.1, 1.2 und 3 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz die

Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Trier, worunter die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie der administrative Umgang mit Tätern und Betroffenen zu verstehen sind. Ziel der Kommission ist es nach eigener Darstellung, Wissen zusammenzutragen, das Erfahrene zu bewerten und daraus Empfehlungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und für notwendige Veränderungen von Strukturen oder Arbeitsweisen herauszuarbeiten (https://www.***). Die durch die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Trier gewonnenen Erkenntnisse dienen daher vornehmlich dem Zweck interner Aufarbeitung vergangenen sexuellen Missbrauchs zur Prävention zukünftiger Fälle, und nur nachrangig der meinungsbildenden Wirkung für die Allgemeinheit. Eine solche faktische meinungsbildende Wirkung kann angesichts des Umstandes, dass die Berichte der Kommission frei zugänglich und kostenlos veröffentlicht werden und es sich um ein Thema von hohem gesellschaftlichen Interesse handelt, zwar nicht geleugnet werden. Diese Wirkung ist indes nicht Ziel des Tätigwerdens der Kommission, sondern vielmehr dessen Folge. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Kommission den Antrag auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Trier nicht auf presserechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt, sondern Akteneinsicht zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO beantragt hat und damit den Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung gerade nicht ins Zentrum ihrer Tätigkeit gerückt hat. Darüber hinaus ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft Trier zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht Kenntnis davon hatte, dass die Kommission die aus den Akten gewonnenen Erkenntnisse zu veröffentlichen plante, sodass auch der Wille der Staatsanwaltschaft, einem Herausgeber von Presseerzeugnissen Akteneinsicht zu gewähren, nicht erkennbar ist. Schließlich stehen die Antragstellerin und die Kommission nicht wie eingangs beschrieben in einem „publizistischen Wettbewerb“.

c. Daneben folgt auch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung für die Antragstellerin kein Anspruch auf die beantragte Akteneinsicht. Unerheblich ist insoweit, ob die Kommission die restriktiven (vgl. HK-GS/Christiane Hölscher/Lennart Jacobs, 5. Aufl. 2022, StPO § 476 Rn. 1) Voraussetzungen des § 476 StPO tatsächlich erfüllt hat, sodass ihr Akteneinsicht samt der in der Akte

enthaltenen personenbezogenen Daten wie Name und Lichtbild eines Missbrauchsopfers gewährt werden durften. Unstreitig ist jedenfalls, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 476 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht erfüllt und ihr somit die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten nach dieser Norm nicht gewährt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn sich die der Kommission gewährte Akteneinsicht als rechtswidrig erweisen sollte. Denn unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen kann es nicht Ziel des § 12a Abs. 4 LMG sein, die Staatsanwaltschaft Trier dazu zu zwingen, einen etwaigen einmal begangenen Fehler zu wiederholen und dadurch erneut eine Verletzung des Datenschutzes herbeiführen. Es besteht auch nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG keine Gleichheit im Unrecht, sodass eine einem Dritten eventuell rechtswidrig gewährte Begünstigung nicht eingefordert werden kann (Huber/Voßkuhle/Wollenschläger, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 218).

III. Nach dem Vorgesagten erweisen sich die durch die Antragstellerin vorgetragene persönlichen Überschneidungen der Kommission und der Staatsanwaltschaft Trier im gerichtlichen Eilverfahren als unbeachtlich, sodass Ausführungen insoweit nicht geboten sind.

IV. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 154 Abs. 1 VwGO. Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach § 52 Abs. 1, Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –. Eine Minderung des Streitwerts wird nicht vorgenommen, da die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnimmt (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, LKRZ 2014, 169).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
